

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Hügellandschaft Heeseberg“
im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt, sowie
im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse,
Landkreis Wolfenbüttel (LSG WF 50)
vom 13.06.2016**

Präambel

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Entscheidung vom 07.12.2004 (*Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, S.15*), gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), das „Heeseberg-Gebiet“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen. Das „Heeseberg-Gebiet“ wird in der europäischen Liste unter dem Code DE 3830-301 geführt und in Niedersachsen als FFH-Gebiet Nummer 111. Teile des FFH-Gebietes werden über die Naturschutzgebietsverordnungen „Salzwiese Seckertrift“, „Hahntal und Höckels“, „Soltauquelle“, „Heeseberg“ im Landkreis Helmstedt und „Salzwiese Barnstorf“ sowie die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichwiesen Barnstorf“ und „Große Wiese Warle“ im Landkreis Wolfenbüttel gesichert.

Durch das Landschaftsschutzgebiet „Hügellandschaft Heeseberg“ soll die rechtlich gebotene Sicherung des oben genannten FFH-Gebiets vervollständigt werden. Zum anderen werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsplanung umgesetzt.

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), sowie auf der Grundlage der Übertragung der Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hügellandschaft Heeseberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt überwiegend im Landkreis Helmstedt, im Gebiet der Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Jerxheim (437 ha). Im Westen befindet sich ein kleinerer Teil des LSG im Gebiet der Gemeinde Uehrde des Landkreises Wolfenbüttel (27 ha).

Die „Übersichtskarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“ im Maßstab 1: 40.000 und die „Detailkarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“ im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen „Detailkarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Das FFH-Gebiet im LSG ist links-schräg-schraffiert dargestellt.
- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim und beim Landkreis Wolfenbüttel – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Elm-Asse in Schöppenstedt unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 464 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes. Es wird bestimmt durch die Erhebungen des sogenannten Asse-Heesebergsattels, in dem der bis zu 199m hohe Heeseberg die zentral-markante Erhebung dieses Höhenzuges darstellt. Das stark bewegte Relief mit diversen kleineren Anhöhen, seichten bis z.T. steileren Hanglagen mit entsprechend weiten oder engeren Tallagen und einigen ehemaligen Bodenabbaustellen kennzeichnen den Charakter dieses Gebietes.

Die hiesige mosaikartige Nutzungsstruktur findet ihre Begründung in der morphologisch kleinteilig bewegten Landschaft innerhalb der fruchtbaren Schöppenstedt-Remlinger-Lößmulde.

In flacheren Hanglagen wird diese Kulturlandschaft durch intensiven Ackerbau auf Schwarzerden mit den höchsten ackerbaulichen Ertragspotentialen geprägt, mit einigen mehr oder weniger geschlossenen Baum-Strauchhecken, insbesondere entlang von Wegen, die meist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren gesäumt werden.

In steileren Hanglagen, flachgründigen Kuppenlagen oder auf Flächen mit Böden minderer Ertragspotentiale prägt Grünland, insbesondere solches trockener Standorte, mit einzelnen Gebüschgruppen und Bäumen die Landschaft.

Neben dem weithin sichtbaren Laubwald auf dem Heeseberg, prägen einzelne, kleinere Waldinseln, z.T. aus aktuell noch standortfremden Gehölzen und andere Feldgehölze die Landschaft. Die Laubwald-Jungbestände unmittelbar östlich der Hünenburg, sowie nördlich von Beierstedt werden mit zunehmendem Alter künftig das Landschaftsbild weithin sichtbar prägen.

Einzelne Obstwiesen und Obstbaumbestände tragen zur Bereicherung der Landschaft bei.

Mehr oder weniger große Magerrasenbereiche, oftmals begleitet von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte, kommen insbesondere an der

Hünenburg und in den Flurlagen „Im Uhlendahle“, „Am großen Berge“ und „Am Rothenberge“ vor.

§ 3 Schutzzweck mit Erhaltungszielen

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft auch hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
 1. der mosaikartigen Nutzungsstruktur,
 2. der gliedernden Landschaftselemente,
 3. von Böden mit den höchsten ackerbaulichen Ertragspotentialen,
 4. von Grünland, insbesondere solches trockener Standorte,
 5. von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, insbesondere solche trockener Standorte,
 6. von Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, insbesondere solche trockener Standorte,
 7. von einzelnen Laubbäumen oder Baumgruppen,
 8. von einzelnen Obstwiesen, insbesondere von Streuobstwiesen,
 9. von Wäldern, sowie gut ausgeprägten Waldrändern aus standortheimischen Laubgehölzen, insbesondere von solchen trockenwarmer Standorte,
 10. von ehemaligen Bodenentnahmestellen und Geländeabbruchkanten,
 11. der Hünenburg, als Landschaftselement von kulturhistorischer Bedeutung, bei gleichzeitiger herausragender Bedeutung der Anlage als Standort seltener Pflanzenarten, die teilweise vom Aussterben bedroht sind,
 12. die Freihaltung des Blicks auf besonders schöne historische Ortsrandlagen bäuerlich geprägter Siedlungsstruktur.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung
 1. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit bedeutenden Vorkommen folgender charakteristischer Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Deutscher Alant (*Inula germanica*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ungarische Schafgarbe (*Achillea pannonica*), und Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*).
 2. des europäisch bedeutsamen FFH-Lebensraumtyps 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ in einem günstigen Erhaltungszustand und mit folgenden charakteristischen Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Skabiosen

Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*).

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthält, ist es insbesondere verboten,
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 3. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und der Zuwegung zur Heeseberg-Gaststätte mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 4. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 5. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 6. Grünland umzubrechen,
 7. Wegeraine, sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,
 8. Feldgehölze, Hecken oder Bäume zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
 9. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag außerhalb von Ackerflächen,
 10. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Lebensraumtypen 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ und 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten sind mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 freigestellt,

- (1)
 1. die Erneuerung und ordnungsgemäße Unterhaltung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 5. schonende Pflegeschnitte von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des darauffolgenden Februars,
 6. die Mahd von Wegerainen innerhalb des FFH-Gebiets ab dem 01. Oktober, sowie außerhalb des FFH-Gebiets im LSG vom 01. August jeweils bis zum letzten Tag des darauffolgenden Februars,

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Ausgenommen von der Freistellung ist
 1. die Errichtung von Ansitzeinrichtungen in nicht landschaftsgerechter Bauweise,
 2. die Errichtung von fest mit dem Boden verankerten Ansitzeinrichtungen im FFH-Gebiet ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Anlegen von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen, Futterstellen außerhalb von Notzeiten und Kirsungen im FFH-Gebiet ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis. Ausgenommen von der Freistellung sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 6.- 9..
- (4) die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Ausgenommen von der Freistellung
 1. ist die Verwendung nicht standortheimischer Gehölzarten, im FFH-Gebiet,
 2. sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 7. und 9,
- (5) die Durchführung eines Osterfeuers je Ortschaft als lokale Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten an dem dafür vorgesehenen Osterfeuerplatz in der Zeit von 3 Wochen vor dem Osterfest bis zu zwei Wochen nach demselben. Diese Freistellung gilt ebenso für die Durchführung eines weiteren Brauchtumsfeuers der Gemeinde Jerxheim am 2. Oktober.
- (6) rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (7) von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführte oder beauftragte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (8) solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. die Beseitigung und das Einbringen von Gehölzen,
 2. Erstaufforstungen,
 3. der Neubau von Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungen,
 4. das Anlegen oder Ausweisen von Erlebnispfaden und -einrichtungen, Radwanderwegen, sowie Erholungseinrichtungen,
 5. der Neu- und Ausbau von Wegen,

6. die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärrohstoffen für den Wegebau oder die Wegeunterhaltung,
7. die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen.
8. archäologische und geowissenschaftliche Grabungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird, oder die Maßnahme dem in § 3 Abs. 2 genannten besondere Schutzzweck nicht zuwider läuft, oder die in § 3 Abs. 3 genannten Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 7 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des §67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Projekte und Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Pflege- und Entwicklung der genannten Trockenrasen und der halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte im FFH-Gebiet soll insbesondere durch Schafbeweidung erfolgen, die möglichst im Hütebetrieb ausgeführt werden sollte. Alternativ kann eine Mahd mit Balkenmähern erfolgen mit Abtransport des Mahdgutes. Die Verbuschung soll durch mechanische Beseitigung (Entkusselung) und dem Abtransport des Gehölzschnitts verhindert werden. Als Pflegemaßnahme kommt auch das traditionell durchgeführte Brennen von Teilflächen während der Wintermonate in Betracht.
- (4) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können – soweit erforderlich – in einem eigens für das FFH-Gebiet bzw. das LSG aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden, die den ökologischen Erfordernissen der in dieser Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen

und der FFH-RL entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9 Verstöße

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im Landschaftsschutzgebiet vornimmt, die gegen die unter § 4 genannten Verbote verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2016 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bzw. im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das LSG „Hünenburg“ in der Gemarkung Watenstedt vom 02.04.1970 (*Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 8 vom 28.08.1970*) und das LSG „Heeseberg“ im Bereich der Gemeinden Beierstedt und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg vom 17.03. 1977 (*Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977*) außer Kraft.

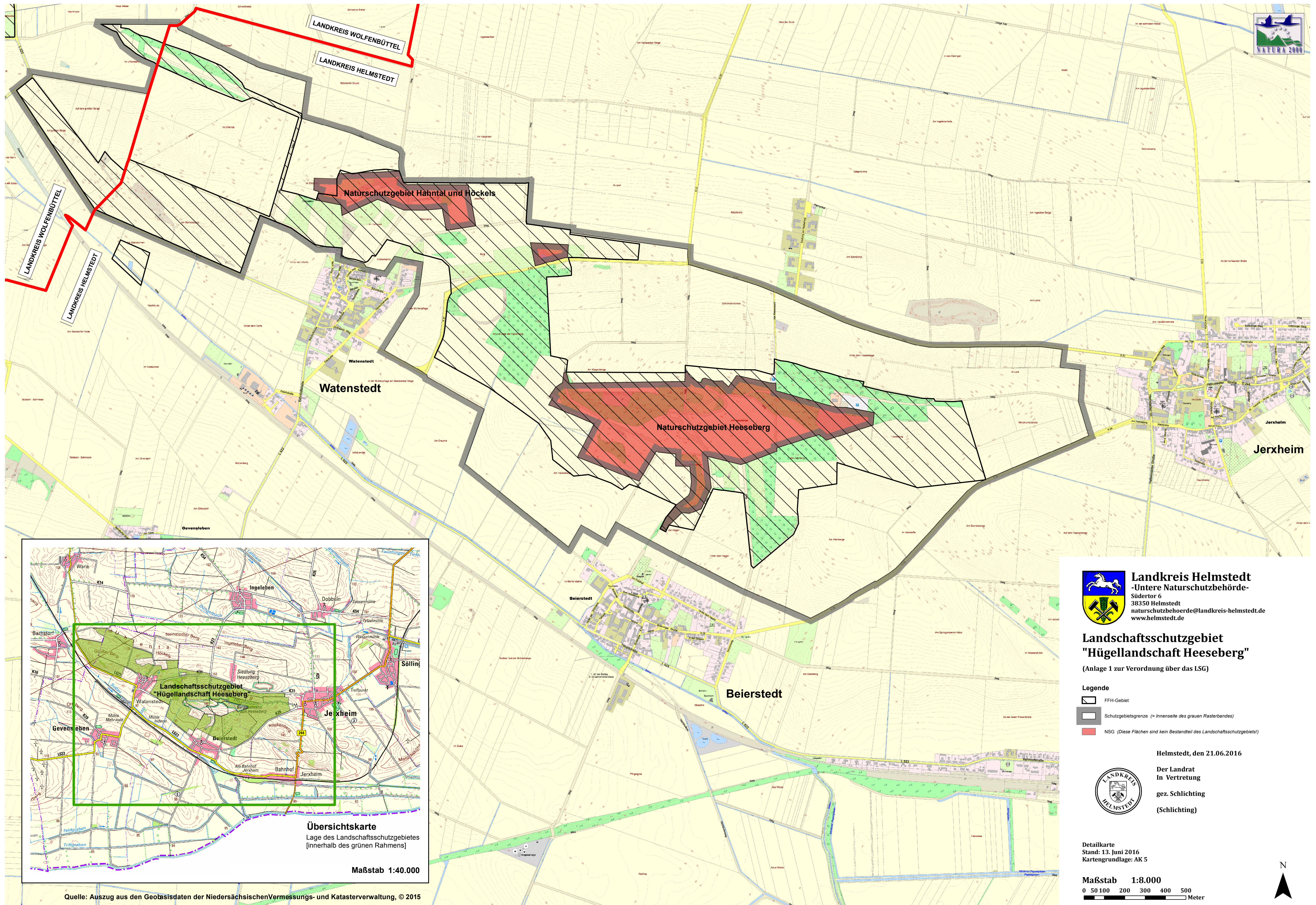
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

Helmstedt, den 21.06.2016

D.S. *gez. Schlichting*

(Schlichting)

ABl.-Nr. 27 vom 27.07.2016



Landkreis Helmstedt
-Untere Naturschutzbehörde-
Südort 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Landschaftsschutzgebiet "Hügellandschaft Heeseberg"

(Anlage 1 zur Verordnung über das LSG)

Legende

- FFH-Gebiet
- Schutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- NSG (Diese Flächen sind kein Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets!)

Helmstedt, den 21.06.2016



Der Landrat
In Vertretung
gez. Schlichting
(Schlichting)

Detaillkarte
Stand: 13. Juni 2016
Kartengrundlage: AK 5

Maßstab 1:8.000
0 50 100 200 300 400 500
Meter

